

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2754-1 und 2/95

Wien, 2. November 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsvertrags-  
rechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)  
geändert wird;  
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl.	93-GE/1095
Datum:	6. NOV. 1995
Verteilt	S. M. 95

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Flajsek*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2754-1 und 2/95

Wien, 2. November 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsvertrags-  
rechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)  
geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 51.145/1-1/95

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 3. Oktober 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 7 Abs. 2:

Die Ausweitung der Haftung auch auf den Auftraggeber als Gesamtschuldner erscheint bedenklich, weil im öffentlichen Bereich infolge zwingender Vergabevorschriften immer wieder auch ausländische Arbeitgeber kontaktiert werden müssen. Die Überprüfung sozialrechtlicher Komponenten beim Arbeitgeber durch den Auftraggeber kann dabei kaum als praktikabel angesehen werden.

Zu § 7a:

Nach dieser Bestimmung macht sich der österreichische Auftraggeber strafbar, wenn einem ausländischen Arbeitnehmer das nach § 7 gebührende Entgelt vorenthalten wird. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Strafbarkeit des inländischen Arbeitgebers vom Verhalten des ausländischen Arbeitgebers abhängt. Es müßte daher die Formulierung des § 7a Z 2 unbedingt

- 2 -

präzisiert werden. Der Unternehmer sollte nur dann strafbar sein, wenn ihm bereits bei Abschluß des Arbeitsauftrages bekannt war oder bekannt sein mußte, daß der ausländische Arbeitgeber die kollektivvertragliche Entlohnung der Arbeitskraft unterläßt.

Zu § 14 Abs. 1 Z 2:

Da im Gesetzentwurf weder der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch der Stichtag für die Strafbarkeit festgelegt sind, wird darauf zu achten sein, daß eine rückwirkende Strafbarkeit jedenfalls ausgeschlossen wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor